

Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse VO (EU) Nr. 1308/2013

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig vom 12. November 2016

Ziel der Förderung

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Honigs gegenüber den Importhonigen aus Drittländern. Hierbei soll insbesondere das Angebot und die Qualität des heimischen Honigs gefördert werden.

Fördergegenstand

Aus kofinanzierten Mitteln der EU und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden Zuwendungen für nachfolgende Maßnahmen gewährt:

- Technische Hilfe für Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse (nach Nr. 2.1 b der Richtlinie)
- Schulungen, Fortbildungen, Kurse (nach Nr. 2.1 a der Richtlinie)
- Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schaugärten (nach Nr. 2.1 c der Richtlinie)
- Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose (nach Nr. 2.2 der Richtlinie)
- Honiguntersuchungen zur Bestimmung der Honigsorte sowie zur Untersuchung auf Rückstände (nach Nr. 2.3 der Richtlinie)
- Projekte zur Unterstützung der Erhaltung lokaler Rassen oder der Entwicklung neuer Rassen (nach Nr. 2.4 der Richtlinie).

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. sein und für Maßnahmen nach Nr. 2.1 b der Richtlinie Imkerinnen, Imker und Imkervereinigungen, deren Bienenvölker gem. § 1a der Bienenseuchenverordnung bei dem jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) in Mecklenburg-Vorpommern **und** bei der Tierseuchenkasse Mecklenburg-Vorpommern (TSK) registriert sind.

Förderbedingungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 b der Richtlinie

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für technische Hilfsmittel und Ausrüstungsgüter nach Nr. 2.1 b der Richtlinie ist bis zum **30.11. des Jahres** vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu stellen.

Es sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Entscheidung über die Förderfähigkeit und die Höhe der Zuwendung von maßgeblicher Bedeutung sind, u. a.:

- Nachweis der Registernummer nach § 1 a Bienenseuchenverordnung (Das zuständige VLA in M-V vergibt diese Registernummer [=VVVO-Nr.] nach ordnungsgemäßer Anmeldung einer Bienenhaltung.)

- TSK-Nummer (Die TSK Mecklenburg-Vorpommern vergibt diese Registriernummer nach ordnungsgemäßer Anmeldung des Bienenbestandes.)
- konkretes Kostenangebot
- Imker/-innen, die mehr als 25 Bienenvölker bewirtschaften, müssen einen Nachweis über die Beitragszahlung an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erbringen.

Die Angabe der Registernummer nach der Bienenseuchenverordnung (VVVO-Nr.) und der TSK-Nummer ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Förderung.

Es ist die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen darzulegen. Die Maßnahmen dürfen nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn durch die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsbescheid erteilt wurde, d. h. die Ausrüstungsgüter dürfen vorher weder bestellt noch gekauft werden.

Neuimker/-innen:

Der Neuimkerstatus gilt grundsätzlich ab der Registrierung beim zuständigen VLA für fünf Jahre.

Neuimker/-innen müssen die Teilnahme an einer vom Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannten Anfängerschulung nachweisen.

Bestandsimker/-innen

Imker/-innen, die nicht unter den Neuimkerstatus fallen, gelten als Bestandsimker/-innen.

Art und Umfang der Förderung

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse kann die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln und Ausrüstungsgütern gefördert werden. Dazu zählen Ausgaben zur Beschaffung von Gegenständen wie:

- | | |
|--|----------------------------|
| • Honigschleudern | • Dampfwachsschmelzer, |
| • Honigentdeckelungsgeschirr oder -maschinen | • Wachspressen, |
| • Honigabfüllmaschinen, | • Lagergefäße (Edelstahl), |
| • Honigpumpen, | • Refraktometer, |
| • Honigrührwerke, | • moderne Magazinbeuten |
| | • Bienenstockwaagen. |

Zuwendungsfähig sind moderne Magazinbeuten nur, wenn die Anschaffung als Komplettbeute (bestehend aus mindestens drei Zargen, Boden und Deckel) erfolgt und ein Betrag auf der Rechnung erscheint. Einzelne Ersatz- oder Ergänzungsteile einer Beute sind nicht zuwendungsfähig.

Als zuwendungsfähige Nettoausgabe können je Beute bis zu 100,00 € anerkannt werden.

Nicht zuwendungsfähige Geräte sind grundsätzlich: Imkerschutzkleidung, Meißel, Smoker, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Beutenschutzfarbe und Honigverkaufsgebilde wie z. B. Gläser und Kunststoffeimer), Ablegerkästen und alle Zuchtmaterialien.

Abweichend davon kann Neuimkern/Neuimkerinnen einmalig ein Anfängersset gefördert werden, das Imkerschutzkleidung, Stockmeißel, Smoker, Entdeckelungsgerät, Siebsatz sowie Lagerkübel und Abfüllkübel beinhalten muss. Das Anfängersset wird **nur** als vollständiges Set gefördert.

Kleinstgegenstände, deren Einzelanschaffungswert 20,00 € netto unterschreitet, sind, außer im Rahmen des Anfängerssets, nicht förderfähig.

Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.

Die beantragten Ausrüstungsgüter können nur für den Eigengebrauch gefördert werden. Im Falle einer gemeinschaftlichen Nutzung der Ausrüstungsgüter durch mehrere Imker ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Dabei hat jeder Einzelimker die Fördervoraussetzung zu erfüllen.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Maßnahmen werden wie folgt bezuschusst:

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Nettoausgaben für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln für Bestandsimker/-innen und Imkervereine und
- bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Nettoausgaben für die Beschaffung von technischen Hilfsmitteln für Neuimker/-innen

Die Höhe der Zuwendung nach Nr. 2.1 b der Richtlinie muss mindestens **500,00 €** und darf höchstens **8.000,00 €** je Imker/-in oder Imkervereinigung betragen.

Es werden nur Netto-Beträge gefördert.

In Abhängigkeit von der Anzahl der bewirtschafteten bzw. laut Vorhabenziel angestrebten Völkeranzahl beschränken sich die zuwendungsfähigen Nettoausgaben auf nachfolgende Höhe:

Ausrüstungsgüter	Völkeranzahl	maximale Höhe der zuwendungsfähigen Nettoausgaben in €
Honigschleudern	≤ 25	850,00
	26-50	1.700,00
	> 50	4.000,00
Honigabfülleinrichtungen	≤ 25	300,00
	26-50	1.500,00
	> 50	4.000,00
Honigentdeckelungsgeschirr/-maschine etc.	≤ 25	100,00
	26-50	650,00
	> 50	4.000,00
Honigrührwerke	≤ 25	200,00
	26-50	1.600,00
	> 50	2.500,00
Honigpumpen	> 40	1.000,00
Dampfwachsschmelzer	≤ 25	250,00
	26-50	1.000,00
	> 50	1.500,00
Bienenstockwaagen	> 25	1.000,00
Lagergefäße (Edelstahl)	max. zwei je Antrag	100,00
moderne Magazinbeuten		100,00

Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel berät jährlich eine Kommission nach Sichtung der einzelnen Anträge.

Antragstellung

Das Antragsformular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (nach Nr. 2.1 b) muss **vollständig** ausgefüllt werden. **Unzutreffendes ist durchzustreichen. Das gilt vor allem für die Antragsangaben unter den Nummern 3 bis 5 des Antrages.**

Der **Antrag ist bis zum 30.11. des Jahres** schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars und der hierin aufgeführten Anlagen an das:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 620
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

vor **Beginn der Maßnahme** zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie vor dem Erhalt einer schriftlichen Bewilligung keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen dürfen. Wenn Sie dieses dennoch tun, darf Ihnen keine Förderung diesbezüglich bewilligt werden.

Das Formular kann auf der Internetseite www.lalf.de unter der Rubrik Ökologischer Landbau Handelsklassen → Förderung → Honig abgerufen werden.

Kontakt:

Herr Krause	0381/4035-681
Frau Dreger	0381/4035-655
Frau Scheef	0381/4035-685
Telefax-Nr.	0381/4035-730 und -690

Förderbedingungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 a, 2.1 c, 2.2, 2.3 und 2.4 der Richtlinie

Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nr. 2.1 a, 2.1 c, 2.2, 2.3 und 2.4 der Richtlinie können nur vom Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. beantragt werden.

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Schulungen,
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Schulungen von Bienensachverständigen
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Lehrbienenstände und Bienenlehr- und -schaugärten.
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Medikamenten zur Varroabehandlung
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal- und Sachmittel im Rahmen anerkannter Varroatoleranzzucht- und Varroa-Monitoring-Programme
- bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Honiguntersuchungen
- bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte zur Erhaltung lokaler Rassen oder Entwicklung neuer Rassen

Diese Maßnahmen können dadurch von den Imker/-innen vergünstigt in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Hinweise

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung unter Beifügung der Rechnungen, Lieferscheine (soweit vorhanden) und Kontoauszüge. Die Nachweise müssen im **Original** eingereicht werden. Das Formular zur Mittelanforderung wird mit dem Zuwendungsbescheid versandt.

Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung beschafften technischen Hilfsmittel und Ausrüstungsgüter sind fünf Jahre zweckentsprechend zu verwenden.

Innerhalb dieser fünf Jahre müssen Sie die Erreichung des in Ihrem Antrag angegebenen Ziels, der zu haltenden Bienenvölker, nachweisen. Dazu ist der entsprechende Beitragsbescheid der TSK vorzulegen.

Aufbewahrungsfrist, Zutrittsrecht

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern und seine Beauftragten, das Finanzministerium, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen, die mit der gewährten Zuwendung im Zusammenhang stehen können.

Beweislast

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten trägt der Antragsteller/die Antragstellerin die Beweislast dafür, dass die Zuwendung zu Recht erfolgte.

Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben in den Anträgen und damit eingereichten Unterlagen, die für die Bewilligung der Zuwendung erheblich sind.

Mitteilungspflicht

Jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Falsche Angaben können zu einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug nach § 264 Absatz 7 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz führen.

Rückzahlungen

Zuwendungen werden teilweise oder ganz zurückgefordert, wenn die Bewilligung zu Unrecht erteilt wurde oder wenn Auflagen und andere Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Insbesondere wird auf die Einhaltung der fünfjährigen Zweckbindungsfrist hingewiesen.

Zurückzuzahlende Beträge sind gemäß Artikel 9 der VO (EU) 2015/1368 zu verzinsen.

Veröffentlichungen und Datenschutz

Bei der Förderung handelt es sich um eine EU-kofinanzierte Fördermaßnahme. Daher sind die Angaben über die Zuschusshöhe und die Empfänger von EU-Fördermitteln zu veröffentlichen. Lesen Sie hierzu auch das Merkblatt zur Datenverarbeitung und Veröffentlichung von Informationen.

Sollten Sie mit einer solchen Veröffentlichung nicht einverstanden sein, ist eine Ausreichung der Fördermittel nicht möglich.